

Merkblatt zu VuVregio 2022

Eckdaten zur Antragstellung

A Wer kann gefördert werden?

Im Rahmen von VuVregio können Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Erzeugerzusammenschlüsse gefördert werden.

Förderfähig sind Investitionen und damit in Verbindung stehende Vermarktungsmaßnahmen und Marktstudien im Rahmen der Premiumstrategie. Unternehmen, die solche Vorhaben planen, sind beispielsweise Molkereien, Getreidemühlen, Hersteller von Obstsäften, Kleinst- und kleine Schlachtbetriebe oder Kartoffelabpackbetriebe.

Darüber hinaus können Erzeugerzusammenschlüsse (Definition s. Merkblatt Nr. 7) und kleinst- und kleine Schlachtbetriebe für die Entwicklungs- und Vermarktungsmaßnahmen von Qualitätsprodukten (ohne einer damit in Verbindung stehenden Investition) gefördert werden.

Nachfolgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Der Investitionsstandort muss in Bayern liegen.
- Die antragstellende Organisation selbst darf nicht Landwirtschaft betreiben.
- Bei antragstellenden Unternehmen bzw. Erzeugerzusammenschlüssen (inkl. deren Vereinigungen): Es handelt sich um ein sog. Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU; Definition s. Erklärung „Unternehmensgröße“).
- Bei Schlachtbetrieben: Es handelt sich um Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Definition s. Merkblatt Nr. 9).
- Bei einer Betriebsaufspaltung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %),
 - zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren,
 - für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch,
 - die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren.
- Es handelt sich um ein Unternehmen, bei dem die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- Das Unternehmen wurde bei den Fördergegenständen nach Rili Nr. 2a - c in den letzten zwei Jahren nicht im EPLR-Programm Marktstrukturverbesserung gefördert bzw. hat aktuell keinen Antrag gestellt.

B Was wird gefördert?

Es werden Investitionen und damit in Verbindung stehende Vermarktungsmaßnahmen sowie Marktstudien (im Rahmen der Premiumstrategie) gefördert. Auch werden Entwicklungs- und Vermarktungsmaßnahmen für anerkannte Qualitätsprodukte unterstützt.

1. Investitionen

Im Programm VuVregio können Investitionen der oben genannten Unternehmen mit einem Zuschuss gefördert werden.

Dabei müssen landwirtschaftliche Erzeugnisse oder landwirtschaftsnahe Erzeugnisse aufgenommen, verarbeitet und/oder vermarktet werden. Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von VuVregio sind durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) definiert und im Anhang I des AEUV gelistet. Sie werden deshalb auch als Anhang I-Produkte bezeichnet.

Investitionen in folgenden Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung sind zuwendungsfähig: Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung.

Beispiele dafür sind die Verarbeitung von Milch zu Käse, von Getreide zu Mehl, von Schlachttieren zu Fleisch und Wurst, von Obst zu Saft, von Rohwolle zu Strickwolle oder die Herstellung von Getreideflocken. Aber auch die Vermarktung von Hopfen oder Honig.

2. Vermarktungsmaßnahmen

In Verbindung mit den oben genannten Investitionen können auch einmalige Ausgaben für Vermarktungsmaßnahmen mit dem jeweiligen Fördersatz (s. Bst. C) gefördert werden. Beispielsweise ist die Erstellung einer Internetpräsenz oder der Druck von Broschüren und Flyern zuwendungsfähig, wenn dies in Zusammenhang mit einer Investition erfolgt.

3. Marktstudien

Ebenfalls nur in Verbindung mit einer oben genannten Investition sind Marktstudien zur Entwicklung von Konzepten zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Premiumstrategie (s. Merkblatt Nr. 3) zuwendungsfähig.

4. Entwicklungs- und Vermarktungsmaßnahmen

Unabhängig von einer oben genannten Investition sind Konzepte in Zusammenhang mit Qualitätsprodukten (nach den Bestimmungen der Programme „Geprüfte Qualität – Bayern“ (GQ-B) bzw. „Bayerisches Bio-Siegel“ und/oder einer EU-geschützten Herkunftsangabe (g.g.A./g.U./g.A.) förderfähig. Dies beinhaltet auch darauf aufbauende Qualitäts- und Kennzeichnungskonzepte für Premiumprodukte. Diese Konzepte müssen den Auf- oder Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten zum Ziel haben.

Die Förderung umfasst dann

- entstehende Personalkosten für die Umsetzung, sofern das Personal neu eingestellt werden muss (s. Merkblatt Nr. 6)
- Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zuwendung stehen (bspw. Büromaterial, Kommunikationsausgaben, Büromiete, Versicherungen und Steuern für Gebäude und Büroausstattung).
- die Erarbeitung von entsprechenden Vermarktungskonzepten, Marktstudien und dergleichen durch Dritte.
- Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung sowie Beratungsangebote.

C Wie hoch ist die Förderung?

1. Zuschuss

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich **bis zu 20 %** der förderfähigen Ausgaben.

Der Zuschuss kann auf Antrag **bis zu 25 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, wenn der Antragsteller ein schlüssiges Konzept zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Premiumprodukten vorlegt und durchführt. Die Lieferanten, also die landwirtschaftlichen Erzeuger oder Erzeugergemeinschaften, müssen sich den dabei definierten programmspezifischen Qualitätsregeln unterwerfen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen müssen (s. Merkblatt Nr. 3).

Der Zuschuss beträgt bei ausschließlich ökologischer Auslastung des Vorhabens gemäß EU-Öko-VO **bis zu 30 %** der förderfähigen Ausgaben.

Der Zuschuss kann **bis zu 40 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, wenn das antragstellende Unternehmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für die Schlachtung von Tieren zugelassen ist und die Schwellenwerte für Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht überschreitet. Bei der Anschaffung von teilmobilen und mobilen Schlachthanlagen dieser Unternehmen beträgt der Fördersatz **bis zu 45 %**.

Bei Fördervorhaben, die Entwicklungs- und Vermarktungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Qualitätsprodukten (gem. Rili Nr. 2d betreffen, kann der Zuschuss **bis zu 80 %** betragen. Dieser Fördersatz gilt für die Erarbeitung von Konzepten und Studien durch Dritte. Auf drei Jahre begrenzt kann der Zuschuss **bis zu 70 %** der restlichen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, sofern für diese Maßnahmen bei einem Erzeugerzusammenschluss eine Personalstelle neu eingerichtet wird.

2. Maximal förderfähiges Ausgabenvolumen

Das maximal förderfähige Ausgabenvolumen je Antragsteller ist in einem Zeitraum von 12 Monaten ab Antragsendtermin variiert nach Fördergegenstand:

- 250.000 Euro bei Investitionen gem. Rili Nr. 2a,
- 50.000 Euro bei Ausgaben gem. Rili Nr. 2b und 2c
- 250.000 Euro bei Ausgaben gem. Rili Nr. 2d bzw. 25.000 Euro in Bezug auf die Erarbeitung von Konzepten und Studien durch Dritte

Für Kleinst- und kleine Schlachtbetriebe beträgt das maximal zuwendungsfähige Ausgabenvolumen 500.000 Euro.

Wird das maximal zuwendungsfähige Ausgabenvolumen in 12 Monaten je Antragsteller laut Angeboten überschritten, führt dies zur Deckelung auf das ausgabefähige Fördervolumen. Die 12-Monatsfrist ist rückwirkend ab dem betreffenden Antragsendtermin zu berechnen.

Unterschreiten die förderfähigen Ausgaben den Betrag von 25.000 Euro bei Investitionen gem. Rili Nr. 2a bzw. 5.000 Euro bei Rili Nr. 2b - d, wird keine Förderung gewährt.

Hinweis: Eine erneute Antragstellung ist gem. Rili Nr. 11.6 möglich, wenn das vorhergehende Vorhaben abgeschlossen ist.

D Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Eine Förderung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn

- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
 - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
 - Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse.
 - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft.

- Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes.
- die Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens gegeben ist. Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung der Beteiligten ist ggf. vorzulegen (s. Merkblatt Nr. 7).
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- das Vorhaben vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.
- im Fall von Investitionen, der überwiegende Teil der Aufnahmekapazität (> 50 %) an Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahme von Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften aus der Region bezogen wird.
Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden. Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. Eine Definition der Region unter Berücksichtigung ausländischer Gebiete ist nicht möglich. Bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen oder familiäre Beziehungen ersten Grades (Mutter/Vater oder Tochter/Sohn), so muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von Erzeugnissen aus der Region von anderen Erzeugern, als den oben genannten bezogen werden. Dies ist auch der Fall, wenn eine Familie ein Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung und ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt. In diesem Fall ist eine Gewerbeanmeldung für das Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung nötig.
- die vom Antragsteller definierte Region in der Verpflichtungserklärung eindeutig gestellt und ein Verantwortlicher für das Antragsverfahren genannt wird.
- dasselbe Vorhaben nicht bereits mit Mitteln aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gefördert wird (keine Mehrfachförderung!).
- für den Fall des höheren Öko-Fördersatzes von bis zu 30 %:
 - Das Vorhaben dient ausschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von ökologischen Erzeugnissen, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 und
 - das Unternehmen des Antragstellers sich dem Zertifizierungssystem gemäß Art. 34 EU-Öko-VO unterstellt. Entsprechende Nachweise und Zertifikate gemäß EU-Öko-VO sind dem Antrag als Anlagen beizufügen.

Für Fördergegenstände gemäß Rili Nr. 2d und einem Fördersatz bis zu 70 % muss eine neue Personalstelle bei dem Erzeugerzusammenschluss eingerichtet werden. Bestehendes Personal kann nicht gefördert werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, sich an Evaluierungsmaßnahmen zu beteiligen (z.B. in Form von Interviews und Vor-Ort-Besuchen) und einen für das Verfahren Verantwortlichen zu benennen.

E Wie lange ist die Zweckbindung?

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre und für sonstige Investitionen 5 Jahre ab dem Datum der Auszahlung an den Zuwendungsempfänger.

Innerhalb des Zeitraums der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der zweckentsprechenden Nutzung führen.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, kann die Zuwendung anteilig zurückgefordert werden.

F Wie erfolgt die Antragstellung?

Das Antragsformular und die Anlagen können im Förderwegweiser online abgerufen werden:

www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/009714

Anschließend kann das pdf-Formular direkt ausgefüllt und dann ausgedruckt werden.

Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist mit allen erforderlichen Anlagen und Unterlagen **vollständig** bei der Bewilligungsbehörde bis zum veröffentlichten Antragsendtermin einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde im Programm VuVregio ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kompetenzzentrum Förderprogramme

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktreidwiz

Tel.: 0871-9522-4600

Fax: 0871-9522-4399

E-Mail: komzf@fueak.bayern.de

Die Antragsstellung ist bis zu dem, im Förderwegweiser veröffentlichten, Antragsendterminen möglich.

Wird ein Fördersatz in Höhe von 25% beantragt (Premiumprodukte), so muss ein Konzept erstellt werden, in dem der Premiumcharakter der Produkte schlüssig dargestellt wird (s. Merkblatt Nr. 3). Das Konzept ist vom Antragsteller mindestens vier Wochen vor Antragstellung vorzulegen:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

Institut für Agrarökonomie (IBA)

Menzinger Str. 54

80638 München

Tel.: 08161/8640-1111

E-Mail: agrarökonomie@LfL.bayern.de

Der VuVregio-Antrag ist vollständig, wenn er folgende ausgefüllte und unterschriebene Unterlagen enthält:

In allen Fällen:

1. Antragsformular mit der Angabe der Betriebsnummer. Die Betriebsnummer teilt das örtlich zuständige [Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten](#) für Unternehmen zu.
2. Gewerbeanmeldung oder ein Registerauszug
3. Buchführungsabschluss/Umsatznachweis
4. Formblatt „Erklärung zur Unternehmensgröße“.
5. Formblatt „Nachweis der Markterkundung“ mit allen entsprechenden Unterlagen.
6. Formblatt „Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) gem. Verordnung (EU) 2023/2831“.
7. Formblatt „Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung“
8. Formblatt „Verpflichtungserklärung zum regionalen Bezug“ (bei Fördergegenstand Nr. 2a-c)
9. Formblatt „Kreditbereitschaftserklärung“ ab 50.000 Euro

Je nach Förderfall sind noch weitere Unterlagen erforderlich, bspw.:

10. Formblatt „Maßnahmenbeschreibung/Wirtschaftlichkeit“ mit entsprechenden Nachweisen (bei Fördergegenständen Rili Nr. 2a- c)
11. Formblatt „Maßnahmenbeschreibung/Qualitätsregelung mit Kostenschätzung“ (bei Fördergegenstand Rili Nr. 2d)
12. Formblatt „Angaben zu Personalausgaben“ (bei Fördergegenstand Rili Nr. 2d)
13. Angaben zum Erzeugerzusammenschluss bzw. zur Kooperation ggf. inkl. schriftlicher Kooperationsvereinbarung (bei Fördergegenstand Rili Nr. 2d)

14. Nachweis „Schriftliche Kooperationsvereinbarung“
15. Nachweis: Öko-Konformitätsbescheinigung für das Vorhaben bzw. Kontrollvertrag bei Neugründung
16. Nachweis: Zertifikat „Geprüfte Qualität – Bayern“ oder „Bayerisches Bio-Siegel“ oder g.g.A./g.U
17. Nachweis: Stellungnahme LfL/IBA zum Konzept „Premiumprodukte“

Bitte nehmen Sie rechtzeitig vor der Antragstellung Kontakt mit der Bewilligungsbehörde auf, um abzuklären, welche Unterlagen in Ihrem Fall gebraucht werden.

G Wird jeder Antrag bewilligt?

Die Anträge müssen den Zielen und Bedingungen der zugrunde liegenden Richtlinie entsprechen, sonst können sie nicht bewilligt werden.

Bewilligungsreife Anträge werden, getrennt nach konventionellen und ausschließlich ökologischen Vorhaben, einem Ranking (s. Merkblatt Nr. 2) unterzogen.

H Was ist sonst noch zu beachten?

- Bayerisches Haushalts- und EU-Beihilferecht sowie ergänzende bzw. abweichende Regelungen der Rili (Nr. 8) sind einzuhalten, d. h. bspw. es sind entsprechende Markterkundungen durchzuführen.
- Gemäß geltender Ressortabstimmung ist für die Förderung insbesondere von Metzgereien, Bäckereien, Brotfabriken, Teigwarenherstellern, Nahrungsmittelherstellern, Backwaren und Dauerbackwaren, Gastronomiebetrieben (Gaststättengewerbe) und im Bereich der Verarbeitung von Fleischerzeugnissen in Betrieben der Fleischwarenindustrie grundsätzlich das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zuständig. Für den Fall, dass eine Metzgerei ein Unternehmen der erstaufnehmenden Hand ist, kann jedoch eine Förderung über das Programm VuVregio gewährt werden (s. Merkblatt Nr. 4).
- Bei Investitionsvorhaben, die über 250.000 Euro liegen, und im Rahmen des Förderprogramms „Marktstrukturverbesserung“ (mehr Informationen unter im Förderwegweiser: www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003916) zuwendungsfähig sind bzw. sich ggf. in einem Grenzbereich bewegen, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Bewilligungsstelle sinnvoll.
- Wurde im Bereich des bestehenden Marktstrukturverbesserungsprogramms ein Antrag bereits zurückgezogen bzw. abgelehnt, kann für dasselbe Projekt kein Antrag gemäß dieser Richtlinie gestellt werden.
- Es kann keine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme erteilt werden.
- Die Angaben im Förderantrag, die dazu vorgelegten Unterlagen und die Angaben im Verwendungsnachweis sind subventionserheblich.
- Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Bewilligungsbehörde und die Rechnungsprüfungsbehörden haben ein Prüfungsrecht.
- Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- Zuwendungen aus dem Programm können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zuwendungsanträge können deshalb unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden.
- Antragsunterlagen sind zehn Jahre für Prüfungen aufzubewahren.

Nicht gefördert werden Ausgaben für:

- Eingebraachte Vermögenswerte, wie Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen.
- Den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer.
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen.
- Die Erschließung von Grundstücken.
- Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstatträume.
- Wohnbauten nebst Zubehör.
- Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,
- Ersatzbeschaffungen.
- Gebrauchte Maschinen und Einrichtung, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (Neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein).
- Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen.
- Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie Zölle.
- Kraftfahrzeuge.
- Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software.
- Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken.
- Gemietete, geleaste Wirtschaftsgüter und Mietkauf.
- Investitionen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung (Primärproduktion) dienen.
- Investitionen in Verkaufsräume und deren Ausstattung.
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen.
- Verwaltungskosten der Länder.
- Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Agrarfreistellungsverordnung).
- Investitionen in Ölmöhlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind.
- Tierkörperbeseitigungsanlagen.
- Investitionen zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können.
- Investitionen die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen.
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VII, Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dienen.
- Investitionen im Bereich der Fisch- und Teichwirtschaft sowie der Aquakultur.
- Investitionen in Grünfüttertrocknungsanlagen.
- Investitionen im Tabaksektor.
- Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf die Basis

der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) 992/72, (EWG) 234/79, (EG) 1037/2001 und (EG) 1234/2007 gefördert werden können.

- Investitionen, die ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen dienen.
- Kosten der Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten.
- Investitionen in Lagereinrichtungen (Hallen, Silos, etc.) für landwirtschaftliche Urprodukte (Getreide, Raps, Kartoffeln, etc.) außer für Vorhaben, die ausschließlich durch ökologische Erzeugnisse ausgelastet werden.
- Investitionen, die nicht der Erzeugung von zur menschlichen Ernährung geeigneter Produkte dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter, etc.) mit Ausnahme von Investitionen in Zusammenhang mit der bayerischen Eiweißstrategie und der Verarbeitung von Rohwolle.
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen.
- Umsatzsteuer, Rabatte, Boni und Skonti.
- Maßnahmen zur Förderung von ausländischen Rohwaren und/oder Erzeugnissen.
- Bereits bestehendes Personal, bezogen auf Fördergegenstände gem. Rili Nr. 2d.

I Datenschutz sowie Mitteilungspflicht gegenüber dem Finanzamt

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet. Zur Auszahlung der Zuwendung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen des Programms VuVregio. Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Gleiches gilt, wenn Sie bereits in den Jahren 2018 und 2019 mitteilungspflichtige Zahlungen erhalten haben. Auch diese Zuwendungen, Prämien, Unterstützungen bzw. sonstigen Zahlungen müssen grundsätzlich den örtlich zuständigen Finanzämtern – wie soeben dargestellt – nachgemeldet werden. Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschaftsverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie hier:

www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf